

Bundessozialgericht: Quotierung des Honorars bestätigt! Mindestquote eingeführt?

Am 23. März 2016 hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass die Quotierung pathologischer Leistungen des Kapitels 19 EBM rechtmäßig ist. Damit bestätigt das BSG seine bisherigen Entscheidungen zu der Quotierung der „freien“ Leistungen. In der Entscheidung findet sich aber auch ein interessanter Hinweis zu Mindestquoten. (BSG, Az.: B 6 KA 33/15 R)

Der Fall

Eine pathologische Gemeinschaftspraxis hat gegenüber einer KV die Vergütung der pathologischen Leistungen mit dem in dem EBM vorgesehenen damaligen Punktwert von 3,5048 Cent geltend gemacht. Seitens der beklagten KV wurde ein Kontingent für die pathologischen Leistungen gebildet, aus dem dann alle angeforderten pathologischen Leistungen vergütet worden sind. Hieraus resultierte ein Punktwert von nur noch 86 Prozent des Ausgangswertes. In den sozialgerichtlichen Klagverfahren argumentierte die Gemeinschaftspraxis unter anderem

Kontakt

Dr. jur. Christopher F. Büll
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Dr. Schmitz & Partner –
Fachanwälte für Medizinrecht
info@dr-schmitz.de



damit, dass die Quotierung pathologischer Leistungen über einen „eingefrorenen Honorartopf“ aus dem Jahr 2008 vorgenommen worden sei. Zudem bestünden aufgrund der nicht vorhersehbaren Quoten und angesichts teurer apparativer Ausstattungen und hoher Personalkosten erhebliche wirtschaftli-

Anzeige

Individuelle Einrichtungen für Labor und Pathologie

COLOR UP YOUR LAB



KUGEL
medical



www.KUGEL-medical.de

che Unsicherheiten. Im Übrigen müsse gerade aufgrund dieser Unsicherheiten zumindest für die Planungssicherheit eine Mindestquote bestimmt werden.

Die Entscheidung

Das BSG hat zunächst festgestellt, dass die beklagte KV berechtigt war, die nach Kapitel 19 des EBM abgerechneten pathologischen Leistungen nur quotiert zu vergüten. Wie bereits zuvor bei den Laborleistungen entschieden, könne angesichts der begrenzten Gesamtvergütung für keinen Leistungsbereich ein Verbot von Steuerungsmaßnahmen gelten. Dies betreffe nicht nur die sogenannten „freien“ Leistungen der vom RLV erfassten Arztgruppen, sondern auch Arztgruppen, für die keine RLV gebildet worden ist. Damit hat das BSG eine Quotierung von pathologischen Leistungen im Grundsatz bestätigt. Es befindet sich in dem Urteil aber auch ein Hinweis darauf, unter welchen Voraussetzungen eine KV auf einen Punktwertverfall bzw. einen Umsatzverfall zu reagieren hat. Das BSG stellte hier fest, dass bei einem dauerhaften Punktwertabfall von mehr als 15 Prozent unter das sonstige Durchschnittsniveau eine Reaktionspflicht durch die KV begründet werde. Eine solche Reaktionspflicht setze eine dauerhafte Entwicklung – mindestens zwei Quartale in Folge – voraus. Damit setzt das BSG nun eine Untergrenze von 85 Prozent für eine zulässige Quotierung, wobei unklar bleibt, wie die Reaktionspflicht der KV genau auszusehen hat.

Fazit

Das auf den ersten Blick unbefriedigende Urteil des BSG macht auf den zweiten Blick Hoffnung. Ein dauerhafter Verfall der Vergütung von pathologischen Leistungen unter eine 85 Prozent-Quote scheint gestoppt. Tatsächlich hilft dieses Urteil des BSG aber nicht in allen KV-Bezirken. Teilweise gibt es KV-Bezirke, in denen die Quoten zwischen 85 und 95 Prozent liegen. Daneben gibt es aber auch andere KV-Bezirke, in denen Quoten weit unter 85 Prozent liegen. Aktuell werden unter anderem durch ein Musterverfahren im Einzugsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) die dort vorliegenden Quoten von teilweise unter 70 Prozent gerichtlich überprüft. Hier wird abzuwarten bleiben, ob und wie die KVBW die vom BSG geforderte Reaktionspflicht umsetzt. Aus rechtlicher Sicht kann die Reaktionspflicht aber nur dahin gehen, dass ein entsprechender Punktwert bis 85 Prozent herangezogen wird und eine entsprechende Nachvergütung erfolgt. Sehr wahrscheinlich wird jedoch das BSG nochmals gefordert sein, eine Präzisierung im Hinblick auf die Reaktionspflicht und die Berechnung des dauerhaften Punktwertverfalls vorzunehmen.

Nach diesem Urteil ist allen Pathologen zu raten, die Höhe der Quotierung in den einzelnen Honorarbescheiden zu überprüfen und bei Unterschreiten der 85-Prozent-Quote Widerspruch einzulegen. Nur dann lässt sich ein höheres Honorar in der Zukunft realisieren. ■

Wirksame Mittel gegen unbezahlte Patienten- Rechnungen!

- ▲ **DER Spezialist** für den Einzug von Forderungen aus ärztlicher Leistung
- ▲ **Bereits ÜBER 4.000 Kunden** aus dem Gesundheitswesen schätzen:

- Seriöse Schuldnerkommunikation
- Unkomplizierte Zusammenarbeit
- Hohe Erfolgsquoten (Ø ~ 75%)
- Keine Fixkosten (Jahresgebühren etc.)
- Geringe Durchschnittskosten
- Keine Mindestrechnungsbeträge
- Beauftragung nur bei Bedarf
- Kooperation mit Fachanwalt für Medizin- und Versicherungsrecht



Medizininkasso Schlotmann & Sterz GmbH
Kaiserstr. 39 • 63065 Offenbach
Tel. 069 75 08 87-0
www.medizininkasso.de



**medizin
inkasso**
Fach-Inkassostelle für
Medizinberufe und Kliniken



LOGICNETS

CLINICAL DECISION SUPPORT PLATFORM

Automatisierte Erstellung von strukturierten Befunden

- Verbessert die Qualität der Befunde
- Generiert sprachlich einheitliche Befundberichte
- Gewinnung von strukturierten Daten und deren intelligente Auswertung (auch in Hinblick auf Tumorzentren)
- Integration in bestehende Pathologiesysteme möglich
- Befundausgabe als PDF-, Textdatei und im HL7 Format





CIS SOLUTIONS
EXPERT IN IT-SYSTEM INTEGRATION

Besuchen Sie unseren
Stand auf dem
IAP Weltkongress
vom 25.09. bis 29.09.
2016 in Köln

Exklusivpartner von LogicNets

CIS Solutions GmbH
Cornelia Baierl
T: +49 (0)89 / 995 29 57-13
[E: baierl@cis-solutions.eu](mailto:E.baierl@cis-solutions.eu)